

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-29/15

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Herrn Â

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
B

gegen

den C

Antragsgegnerin,

erklärt sich die Kammer I der Schieds- und Schlichtungsstelle des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. für örtlich unzuständig und verweist den Antrag vom 21.3.2015 an das Kirchengericht der EKD, Herrenhäuser Str. 12 in 30419 Hannover.

Begründung:

Die Zuständigkeit der angerufenen Schieds- und Schlichtungsstelle richtet sich nach § 57 a

MVG.EKD analog.

Danach sind die Kirchengerichte dem ausdrücklichen Wortlaut nach für das evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen zuständig. Der Antragsgegner erfüllt diese Voraussetzungen zwar nicht direkt. Mit Bestätigung vom 17. März 1997 wurde dem Antragsgegner aber bescheinigt, dass die Diakonische Konferenz in ihrer Sitzung am 16. bis 18. Oktober 1995 den Antragsgegner aufgenommen hat. Bereits 1993 hatte sich der Antragsgegner gegenüber dem Kirchenamt der EKD verpflichtet, das MVG.EKD als anderes kirchliches Werk anzuwenden.

Damit ist § 57 MVG.EKD entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn rechtlich selbständige Einrichtungen das MVG.EKD anwendet.

(Vgl. Fey/Rehren, Kommentar zum MVG.EKD, Stand 4/2014 zu § 57 a, Rdnr. 4)

Somit war das Verfahren an das Kirchengericht der EKD zu verweisen.

Berlin, 11. Mai 2015

gez. T h o m a s
Vorsitzende Kammer I